

E-Mail vom Landesverwaltungsamt Magdeburg, Referent für den Bereich Sport
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport

Sehr geehrter Herr Zehrfeld,

Bezugnehmend auf unser Telefonat und Ihre Email vom 17.03.2020 gebe ich Ihnen folgenden Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände, Reiterhöfe, Golfplätze usw.). Ausnahmen können zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in besonders begründeten Einzelfällen (insbesondere Kaderathleten und Sportbetrieb mit Tieren) zugelassen werden.

Trotz aller von Ihnen beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen (u.a. Einzeltraining) stellt der Betrieb der Sportanlage eine erhöhte Infektionsgefahr und einen vermeidbaren Übertragungsweg dar.

Das Telos der SARS-CoV-2-EindV ist Übertragungswege zu reduzieren und mögliche Kontaktpunkte und Interaktion von Menschen zu verringern und wo es möglich ist diese ganz zu vermeiden.

Durch die Schließung Ihrer Sportstätte wird ein möglicher Übertragungsweg geschlossen. Es dient somit dem Ziel der SARS-CoV-2-EindV.

Die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV liegt im Ermessen der Behörde und ist nur unter ganz besonderen Umständen möglich. Dabei ist die Anwendung sehr restriktiv vorzunehmen. Die in § 5 Abs. 2 Nummer 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV aufgezählten Regelbeispiele dienen wichtigen Interessen des Allgemeinwohls, wie der Gesunderhaltung der Athleten nach zum Beispiel Höhentraining und erfüllen Anforderungen des Tierschutzes. Diese Ausnahmen werden zudem nur unter strengen Einschränkungen im Einzelfall gewährt.

Bei der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit an der Gesundheit aller, durch die Reduzierung von Übertragungswegen, ist hier höher einzuschätzen als Ihr sportliches Interesse am Weiterbetrieb der Rudersportanlage.

Die von Ihnen mit Email vom 17. März 2020 vorgetragenen Argumente, welche ein vergleichbares Interesse der Allgemeinheit an der Öffnung Ihres Betriebes begründen könnten, reichen nicht aus.

Die Möglichkeiten einer Übertragung durch z. B. Kontakt von Oberflächen (Boote, Ruder, Türklinken usw.) oder das Nutzen gemeinsamer Umkleide- oder Sanitärräume ist so unüberschaubar, dass hier Ihr sportliches Interesse am Nutzen der Sportstätte und des Gerätehauses zum Schutz der Allgemeinheit zurücktreten muss.

Zusätzlich möchte ich Sie auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.

März 2020 aufmerksam machen.

https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MS/MS/Presse_Corona/VO/23_03_2020_allgemeinverfuegung_lvwa.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag